

### Wichtig für Fischzüchter und Fischhalter

---

Seit Ende November 2008 gilt bundesweit die neue Fischseuchenverordnung. Sie verbessert den Schutz vor einer Ausbreitung von Fischseuchen. Dabei gibt es Genehmigungs- und Anzeigepflichten für alle Fischhaltungen (Aquakulturbetriebe), die lebende Fische züchten, halten, hältern oder schlachten ([Antragsformular](#)). Von einer Registrierungspflicht sind auch private Fischhalter betroffen, sofern diese Anschluss an ein öffentliches Gewässer haben.

Die Verordnung gilt nicht

- für Fische, die nur zu Zierzwecken in Aquarien gehalten werden und
- für wild lebende Fische, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebensmittel geangelt oder gefangen werden.

#### **Genehmigung**

Nach aktuellem Stand brauchen

- Aquakulturbetriebe, die Satzfisher produzieren oder Speisefische in größeren Mengen abgeben (auch überregional), sowie
- Verarbeitungsbetriebe, in denen Fische aus Aquakulturen im Rahmen der Seuchenbekämpfung getötet werden,

eine Genehmigung durch das Landratsamt Augsburg. Der Antrag auf Genehmigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers
- Lage und Größe der Anlage
- Teichzahl
- Wasserversorgung
- Zuflussmenge
- gehaltene Tierarten und ihre Verwendung
- Darlegung, mit welchen Maßnahmen die Verschleppung von Seuchen verhindert wird
- ggf. Angaben zur Behandlung der Abwässer.

## Registrierung

Für folgende Betriebe besteht eine Registrierungspflicht:

- Betriebe, die Fische halten, die nicht in den Verkehr gebracht werden sollen
- Betriebe, die Fische aus Aquakultur direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr sowie an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen abgeben,
- Betreiber von Angelteichen.

Hierfür genügt die Registrierung einer solchen Tätigkeit beim Landratsamt. Für die Anzeige sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Betreibers
- Lage und Größe der Anlage
- Teichzahl
- Wasserversorgung
- Zuflussmenge
- gehaltene Fischarten und ihre Verwendung

## Weitere Bestimmungen

Die neue Fischseuchenverordnung des Bundes enthält außerdem Vorschriften zu regelmäßigen Untersuchungen der genehmigungspflichtigen Aquakulturbetriebe und zur Buchführung. Außerdem gibt es Schutzmaßnahmen bei Verdacht oder Ausbruch bestimmter exotischer oder nicht exotischer Krankheiten.

Das Veterinäramt/Landratsamt Augsburg fordert deshalb alle Betriebe und Einrichtungen auf, für die diese Fischseuchenverordnung gilt, einen Antrag auf Genehmigung oder Registrierung der Tätigkeit zu stellen.

Aquakulturbetriebe, die nach § 2 Abs. 1 der bisherigen Fischseuchenverordnung angezeigt waren, gelten als vorläufig genehmigt bzw. registriert. Die vorläufige Genehmigung oder Registrierung erlischt jedoch, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem 29.11.2008 (Inkrafttreten der neuen Verordnung) die Genehmigung beantragt oder die Anzeige zur Registrierung erfolgt ist. Der Betrieb einer Aquakultur ohne behördliche Genehmigung oder ohne Registrierung ist bußgeldbewehrt.

Fische aus Aquakultur dürfen zum Zwecke der weiteren Haltung oder des Besatzes nur in den Verkehr gebracht werden, soweit sie

1. klinisch gesund sind,
2. nicht aus einem Aquakulturbetrieb stammen, in dem eine ungeklärte erhöhte Sterblichkeit besteht, und
3. nicht aus der Hälterung eines Verarbeitungsbetriebes stammen.

Nähere Auskünfte erteilt das Veterinäramt unter der Telefonnummer 0821/3102-2264.